

**Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 8 und 26 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 2 vom 8. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Es wird im Abschnitt VII die §§ 26 bis 29 neu gefasst:

VII. Außenlabore

§ 26

Einrichtung und Zuordnung

(1) Die Außenlabore sind eine fakultätsunmittelbare Organisationseinheit der Landwirtschaftlichen Fakultät mit den Standorten Campus Klein-Altendorf, Frankenforst und Wiesengut. Sie unterstützen die Institute der Landwirtschaftlichen Fakultät in ihren Aufgaben in Forschung und Lehre. Sie stehen im Rahmen ihrer Kapazitäten allen Einrichtungen der Universität Bonn sowie assoziierten Partnern zur Verfügung.

(2) Die Außenlabore geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat beschlossen wird. Diese regelt insbesondere Näheres zu den Leitungsgremien an den einzelnen Standorten.

§ 27

Direktorium

(1) Die Leitung der Außenlabore obliegt dem Direktorium.

Dem Direktorium gehören an

- die Kanzlerin bzw. der Kanzler als Beauftragte bzw. Beauftragter des Haushalts oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung,
- die Dekanin bzw. der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung,
- die Wissenschaftliche Leiterin bzw. der Wissenschaftliche Leiter des jeweiligen Standorts,
- die Wissenschaftliche Koordinatorinnen bzw. der wissenschaftliche Koordinator des jeweiligen Standorts,
- die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter des jeweiligen Standorts,
- eine Studierende bzw. ein Studierender.

An den Sitzungen des Direktoriums nehmen zudem die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und die zentrale Administration der Außenlabore beratend teil.

(2) Die Aufgabe des Direktoriums ist insbesondere die Koordinierung der Zusammenarbeit, Haushaltsplanung und Weiterentwicklung der Standorte.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Außenlabore der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Das Direktorium wählt aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Leiterinnen bzw. Leiter der Standorte eine Person für die Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen im Direktorium möglich und muss durch den Fakultätsrat bestätigt werden. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Direktoriums durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen und Professoren des Direktoriums vertreten.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sie bzw. er vertritt die Außenlabore gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;
- sie bzw. er führt die Beschlüsse des Direktoriums aus;
- sie bzw. er organisiert die Berichterstattung;
- sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor und leitet diese.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Direktoriums auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie bzw. er wird in ihren bzw. seinen Aufgaben durch eine zentrale Administratorin bzw. einen zentralen Administrator mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung unterstützt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Th. Heckelei

Der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom TT.MM.JJJJ und der Entschließung des Rektorats vom TT.MM.JJJJ.

Bonn, TT.MM.JJJJ

M. Hoch

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch